

## **SATZUNG**

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Om Berg, Bonn-Gielgen  
(e.V.)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Om Berg, Bonn-Gielgen (e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Bonn-Gielgen und ist im Vereinsregister unter der Nummer 6254 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. Juli – 30. Juni).

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Om Berg (GGS), Bonn-Gielgen. Dies geschieht insbesondere durch
  - a. Unterstützung individueller Fördermöglichkeiten,
  - b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und –veranstaltungen,
  - c. Förderung der Schulbücherei,
  - d. Förderung der Schulhofgestaltung,
  - e. Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Lehr- und Lernmittel.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke erweitert oder beschränkt werden.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, es sei denn, der Vorstand widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b. automatisch bei Erziehungsberechtigten, wenn keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann die Mitgliedschaft weiter geführt werden.
  - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund,
  - d. durch Tod.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit**

1. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einzelheiten zur Beitragszahlung sind der jeweils gültigen Beitrittserklärung zu entnehmen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft kann nicht gleichzeitig Vorsitzender des Fördervereins sein.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gebildet. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

#### **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es ist zulässig, die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 05.11.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bonn, den xx.yy.2015

Monika Michels  
(Vorsitzende des Vorstandes)

Dr. Susanne Sonntag  
(Stellvertreterin)

Beatriz Dirksen  
(Kassenwartin)